



Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wirges für das Jahr 2026 vom 27.01.2026

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	18.056.817 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.011.170 Euro
Jahresüberschuss	45.647 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	909.007 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.093.800 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.792.100 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.698.300 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.789.293 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	2.915.693 Euro
Zusammen auf	2.915.693 Euro



§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	300.000 Euro
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	2.900.000 Euro

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Betriebszweig Abwasserwerk auf	6.344.470 Euro
Betriebszweig Wasserwerk auf	5.973.710 Euro
zusammen auf	12.318.180 Euro

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Betriebszweig Abwasserwerk auf	2.000.000 Euro
Betriebszweig Wasserwerk auf	2.000.000 Euro
zusammen auf	4.000.000 Euro

Für die Betriebszweige Abwasserwerk und Wasserwerk werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.



§ 6 Umlagen (Verbandsgemeindeumlage, Sonderumlage)

1. Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine allgemeine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf 32,0 v.H. festgesetzt. Zusätzlich wird für die Übernahme der voraussichtlich ungedeckten Kosten der Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen des Jahres 2026 für das Haushaltsjahr 2026 eine besondere Verbandsgemeindeumlage erhoben. Der Umlagesatz wird einheitlich für alle Umlagegrundlagen auf 0,09662612 v.H. festgesetzt.
2. Gemäß § 32 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde eine Sonderumlage zur Deckung der Allgemeinkosten der Waldarbeiter. Als Maßstab zur Berechnung der Sonderumlage wird der Anteil der jeweiligen Waldfläche der nachstehend aufgeführten Ortsgemeinden festgesetzt.

Stadt/Ortsgemeinde	ha Waldfläche	Anteil in v.H.	Nachrichtlich: Umlagesoll 2026 Euro
Bannberscheid	41,90	2,30	151
Dernbach	242,70	13,32	875
Ebernahn	110,40	6,06	398
Helferskirchen	185,90	10,20	670
Leuterod	193,30	10,61	697
Mogendorf	137,60	7,55	496
Moschheim	111,40	6,11	402
Niedersayn	86,20	4,73	311
Ötzingen	226,00	12,40	815
Siershahn	161,40	8,86	582
Staudt	61,70	3,39	222
Wirges, Stadt	263,50	14,46	944
Summe:	1.822,00	100,00	6.570

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 30.964.171 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 30.385.670 Euro und zum 31.12.2026 voraussichtlich 30.431.317 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Ge-mO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

**§ 9 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 0 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in 0 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 11 Weitere Bestimmungen

1. Die Bürgermeisterin und im Vertretungsfalle die Beigeordneten werden jeweils ermächtigt, über Kreditaufnahmen nach dieser Haushaltssatzung zu entscheiden. Eine Einzelbeschlussfassung wird nicht vorbehalten.
2. Die Bürgermeisterin, die Beigeordneten und die Bediensteten können bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 2 NebVO dienstliche Einrichtungen unentgeltlich nutzen, sofern die Ausübung des Ehrenamtes im Interesse der Verbandsgemeinde Wirges liegt.

Verbandsgemeinde Wirges, den 27.01.2026

Gezeichnet: Alexandra Marzi (Bürgermeisterin)



Verbandsgemeinde Wirges

Genehmigung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3, 4 und 5 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 2.915.693 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und § 103 Abs. 2 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Einzelgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 GemO behalten wir uns nicht vor.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 300.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Einheitskasse, sowie der auf 2.900.000 festgesetzte Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse werden auf der Grundlage der vorgelegten Liquiditätsplanung gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 93 Abs. 5 S. 2 und § 105 Abs. 3 GemO genehmigt.

In § 5 der Haushaltssatzung 2026 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 12.318.180 € festgesetzt. Hiervon genehmigungspflichtig ist nur der Betrag der verzinsten Investitionskredite (11.297.180 €). Der Gesamtbetrag der verzinsten Kredite in Höhe von 11.297.180 € wird gemäß § 80 Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt. Von dem Gesamtbetrag der verzinsten Kredite entfallen 4.952.710 € auf den Betriebszweig Wasserversorgung und 6.344.470 € auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung. Die Einzelgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO behalten wir uns nicht vor.

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2026 oder die Festsetzungen des Haushaltsplans der Verbandsgemeinde Wirges einschließlich seiner Bestandteile werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht.

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 30.01.2026 bis 10.02.2026 im Rathaus der Verbandsgemeinde Wirges, Bahnhofstraße 10, Zimmer 307, während der nachfolgenden Dienstzeiten öffentlich aus:
montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

ausgenommen am: -/-

Die Einsichtnahme kann nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung per Mail an haushalt@wirges.de oder unter der Telefonnummer: 02602/689-313 erfolgen.

Ebenfalls kann der Haushaltsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges (www.wirges.de) unter der Rubrik „Verbandsgemeinde Wirges - Ortsrecht“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

**Verbandsgemeinde Wirges**

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wirges, den 27.01.2026

Gezeichnet: Alexandra Marzi (Bürgermeisterin)
